

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 20. Juli 1962

48. Stück

- 196.** Bundesgesetz: Rotkreuzschutzgesetz.  
**197.** Bundesgesetz: Energieanleihegesetz 1962.  
**198.** Bundesgesetz: Außenhandelsgesetznovelle 1962.  
**199.** Bundesgesetz: Mühlengesetz-Novelle.  
**200.** Bundesgesetz: Gewährung einer Zuwendung an die Stiftung „Theresianische Akademie“.  
**201.** Bundesgesetz: Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft in Wien, VII., Mariahilfer Straße 20 — Karl Schweighofer-Gasse 1, EZ. 606, KG. Neubau.  
**202.** Bundesgesetz: Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in den KG. Fünfhaus (Teile des ehemaligen Exerzierplatzes in Wien, XV., Schmelz) und Atzgersdorf (Teile des ehemaligen Reitplatzes Atzgersdorf in Wien, XII.).  
**203.** Verordnung: Aufhebung der Verordnung des Vizekanzlers vom 30. September 1934, betreffend die Errichtung einer Donausicherheitsbehörde in Hainburg.  
**204.** Verordnung: Neuerliche Abänderung der Zollgesetz-Durchführungsverordnung.

### 196. Bundesgesetz vom 27. Juni 1962 über den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes (Rotkreuzschutzgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz ist die anerkannte nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Republik Österreich; als solche hat sie die sich aus den Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949, BGBl. Nr. 155/1953 (in der Folge kurz Genfer Abkommen genannt), sowie den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen für die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes ergebenden Aufgaben in Friedenszeiten und im Kriege durchzuführen.

§ 2. Militärbehörde im Sinne der Genfer Abkommen sind das Bundesministerium für Landesverteidigung sowie die diesem nachgeordneten Dienststellen.

§ 3. (1) Die zur Durchführung der Bestimmungen der Artikel 18 Abs. 2 bis 4, 20 Abs. 2 und 3, 21 und 22 Abs. 2 des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 zuständigen Behörden sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) Bei Durchführung der Bestimmung des Artikels 18 Abs. 4 des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten ist das Einvernehmen mit der Militärbehörde herzustellen.

§ 4. (1) Es ist verboten

- das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund oder die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“,
- das Zeichen des Roten Halbmondes auf weißem Grund, das Zeichen des Roten Löwen mit roter Sonne auf weißem Grund, die Worte „Roter Halbmond“ oder „Roter Löwe mit roter Sonne“ oder
- Zeichen und Bezeichnungen, die eine Nachahmung des Zeichens des Roten Kreuzes auf weißem Grund oder der Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ darstellen,

entgegen den Bestimmungen der Genfer Abkommen zu verwenden.

(2) Ferner ist verboten, das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, das ist ein weißes Kreuz auf rotem Grund, sowie Zeichen, die eine Nachahmung dieses Wappens darstellen,

- als Fabrik- oder Handelsmarke oder als Bestandteil solcher Marken,
  - zu einem gegen die kaufmännische Ehrbarkeit verstoßenden Zweck,
  - unter Bedingungen, die geeignet sind, das schweizerische Nationalgefühl zu verletzen,
- zu verwenden.

(3) Vom Verbot gemäß Abs. 1 lit. b werden die vor dem 27. Februar 1954 erworbenen Rechte nicht berührt.

§ 5. (1) Wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, begeht, sofern nicht ein

gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geld bis zu 30.000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Wird die Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 jedoch durch eine Person begangen, die dem Heeresdisziplinarrecht unterliegt, findet Abs. 1 keine Anwendung; über eine solche Person ist jedoch, unbeschadet der strafgesetzlichen Verantwortlichkeit, eine Ordnungs- oder Disziplinarstrafe gemäß den Vorschriften des Heeresdisziplinalgesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, zu verhängen.

§ 6. Wird eine Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 1 begangen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Kosten des Eigentümers die Beseitigung der gesetzwidrigen Bezeichnung zu verfügen. Gesetzwidrig bezeichnete Gegenstände können für verfallen erklärt werden.

§ 7. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des dritten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Gesetz vom 23. August 1912, RGBl. Nr. 184, betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes, außer Wirksamkeit.

§ 8. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich hiebei nicht um Angelegenheiten handelt, die in der Vollziehung Landessache sind,

- a) hinsichtlich der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 das Bundesministerium für soziale Verwaltung,
- b) hinsichtlich der §§ 2 und 5 Abs. 2 das Bundesministerium für Landesverteidigung,
- c) hinsichtlich des § 4, soweit dadurch die Registrierung von Marken ausgeschlossen wird, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau,
- d) im übrigen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung

betraut.

(2) Soweit durch dieses Bundesgesetz Angelegenheiten geregelt werden, die in der Vollziehung Landessache sind, obliegt ihre Vollziehung der jeweils örtlich zuständigen Landesregierung.

Schärf

Gorbach Proksch Schleinzner Bock

### 197. Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für eine Anleihe der Verbundgesellschaft (Energieanleihegesetz 1962).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für eine von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) im Jahre 1962 zu begebende Anleihe bis zum Höchstbetrag von 600 Mill. S die Haftung gemäß § 1357 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch zu übernehmen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Gorbach

Klaus

### 198. Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, mit dem das Außenhandelsgesetz neuerlich abgeändert wird (Außenhandelsgesetznovelle 1962).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Außenhandelsgesetz, BGBl. Nr. 226/1956, in der Fassung der Außenhandelsgesetznovelle 1958, BGBl. Nr. 163, der Außenhandelsgesetznovelle 1959, BGBl. Nr. 284 und der Außenhandelsgesetznovelle 1961, BGBl. Nr. 313, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von den in den Anlagen zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren oder den Austausch von Waren gegeneinander zum Gegenstande haben, sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtig. Bei der Erteilung der Bewilligung ist insbesondere auf handelsvertragliche Vereinbarungen sowie sonstige internationale Verpflichtungen, die Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichtes, die Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden und die Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen Bedacht zu nehmen.“

2. § 2 Abs. 6 lit. d hat zu lauten:

„d) die Aus- oder Einfuhr von Waren im Zollvormerkverkehr, ausgenommen im Ausgangs- oder Eingangsverkehr mit Waren

zum ungewissen Verkauf, sowie die Abfertigung nach § 68 Abs. 6 des Zollgesetzes 1955, es sei denn, daß die betreffenden Waren im Zollaussland oder im Zollgebiet verbleiben; die Aus- oder Einfuhr von inländischen oder ausländischen Zutaten, die in einem Vormerkverkehr zu vorgemerkten Waren hinzugekommen sind,“

3. § 2 Abs. 6 lit. f hat zu lauten:

- „f) 1. die Aus- oder Einfuhr von entgeltlichen Sendungen, deren Wert 500 S nicht übersteigt; hievon können die im § 3 Abs. 1 genannten Bundesministerien zum Schutze der inländischen Erzeugung Ausnahmen erlassen.
2. Ausgenommen bleiben Ausfuhrsendungen von Hyperphosphat (TNr. ex 25.10B), Thomasmehl (TNr. 31.03 A), Superphosphat (TNr. ex 31.03 B) und Kalidüngemittel, mineralische oder chemische (TNr. 31.04 des Zolltarifes, BGBl. Nr. 74/1958),“

4. § 3 Abs. 3 lit. a hat zu lauten:

- „a) sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, die Landeshauptmänner ermächtigen, Aus- und Einfuhrbewilligungen an Einzelpersonen und Unternehmen, die ihren Sitz im betreffenden Bundesland haben, für solche Waren zu erteilen, für die eine Begutachtung durch den im § 5 genannten Beirat nicht erforderlich ist; ferner, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Finanzen die Zollämter ermächtigen, Aus- und Einfuhrbewilligungen für Rechtsgeschäfte, die Aus- oder Einfuhren von den in den Anlagen zu diesem Bundesgesetz

angeführten Waren zum Gegenstande haben, anlässlich der Abfertigung zum freien Verkehr in vereinfachter Form zu erteilen. Für welche Waren die Zollämter ermächtigt werden, haben die gemäß § 3 Abs. 1 zuständigen Bundesministerien im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen,“

5. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wird zur Beratung der gemäß § 3 Abs. 1 zuständigen Bundesministerien ein Beirat errichtet; ihm sind zur Begutachtung alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Warenverkehrs mit dem Ausland sowie insbesondere bewilligungspflichtige Einfuhrgeschäfte mit einem Warenwert über 150.000 S vorzulegen. Sofern die Zollämter gemäß § 3 Abs. 3 lit. a ermächtigt werden, Einfuhrbewilligungen zu erteilen, entfällt die Begutachtung der einzelnen Einfuhrgeschäfte durch den Beirat.

(2) Der Beirat beschließt seine Geschäftsordnung, die vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu genehmigen ist, mit Vierfünftelmehrheit.“

6. Die dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, BGBl. Nr. 137/1958 und BGBl. Nr. 111/1960 durch § 12 des Außenhandelsgesetzes eingefügte TP 15 wird abgeändert wie folgt:

a) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Anträge auf Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen durch die Zollämter in vereinfachter Form gemäß § 3 Abs. 3 lit. a des Außenhandelsgesetzes, BGBl. Nr. 226/1956, in der Fassung der Außenhandelsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 198, gebührenfrei.“

b) Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

7. In der Bewilligungsliste für die Ausfuhr (Anlage A 1) haben im Kapitel „Holz, Holzkohle und Holzwaren“ die Tarifnummern 44.03, 44.05 und 44.09 wie folgt zu lauten:

- |          |   |
|----------|---|
| „44.03   | Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet   |
| 44.05    | Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von mehr als 5 mm            |
| ex 44.09 | Reifholz; Weinstecken, gespalten; Pfähle und Stangen, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Sägeabfallholz, gehackt (Hackgut)“ |

8. Die Bewilligungsliste für die Einfuhr (Anlage B 1) wird abgeändert wie folgt:

Im Kapitel „Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement“ hat die Tarifnummer 25.15 ex B zu lauten:

- „25.15 ex B Platten, gesägt, mit einer Stärke von weniger als 16 cm aus Marmor, Travertin, Ecaussine und anderen Kalksteinen mit einem Raumgewicht von 2,5 kg oder mehr auf 1 dm<sup>3</sup>“

Im Kapitel „Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationsprodukte; bituminöse Stoffe; mineralische Wachse“ hat die Tarifnummer 27.07 B zu lauten:

„27.07 B Naphthalin“

Im Kapitel „Organische chemische Verbindungen“ hat die Tarifnummer 29.15 B zu lauten:

„29.15 B Ortho-Phthalsäure und ihr Anhydrid“

Im Kapitel „Pharmazeutische Erzeugnisse“ hat die Tarifnummer 30.04 wie folgt zu lauten:

„30.04 Watte, Gaze, Binden und dergleichen (wie zum Beispiel Verbandzeug, Verbandpflaster zum Heilgebrauch, zubereitete Senfpflaster), mit pharmazeutischen Stoffen imprägniert oder überzogen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf für medizinische oder chirurgische Zwecke, ausgenommen die in der Tarif-Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannten Erzeugnisse“

Im Kapitel „Holz, Holzkohle und Holzwaren“ hat die Tarifnummer 44.05 zu lauten:

„44.05 Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von mehr als 5 mm“

Im Kapitel „Bekleidung und Bekleidungszubehör“ hat die Tarifnummer 61.11 wie folgt zu lauten:

„61.11 Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, wie Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Gehänge, Muffe, Schutzärmel“

Im Kapitel „Blei“ ist vor der Tarifnummer 78.02 die Tarifnummer

„78.01 A Blei, roh“  
einzufügen.

Im Kapitel „Zink“ ist vor der Tarifnummer 79.02 die Tarifnummer

„79.01 A Zink, roh“  
einzufügen.

Im Kapitel „Verschiedene Waren aus unedlen Metallen“ hat die Tarifnummer 83.01 wie folgt zu lauten:

„83.01 Schlösser und Vorhangschlösser (mit Schlüssel durch Kombination oder elektrisch zu betätigen), Teile davon, aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schlössern, für Taschen, Koffer und dergleichen, Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, auch unfertig, aus unedlen Metallen“

Im Kapitel „Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte“ haben die Tarifnummern 84.12 und 84.13 wie folgt zu lauten:

„84.12 Klimageräte, die in einem gemeinsamen Gehäuse oder auf einem gemeinsamen Rahmen einen motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft umfassen

84.13 Brenner (Zerstäuber) für Feuerungen, die mit flüssigen, pulverisierten festen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer gesondert zur Abfertigung gestellten mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Vorrichtungen zum Entfernen der Asche und gleichartigen Vorrichtungen“

Im Kapitel „Kraftwagen, Traktoren, Motorräder und Fahrräder sowie andere Landfahrzeuge“ hat die Tarifnummer 87.02 zu lauten:

„87.02 Kraftwagen mit Motoren aller Art (einschließlich Sportwagen und Oberleitungs-Omnibusse), für die Beförderung von Personen oder von Waren“

**Artikel II.**

(1) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 16 des Außenhandelsgesetzes in der Fassung des Artikels I Z. 7 der Außenhandelsgesetznovelle 1959, sofern die Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Mit der Vollziehung des Artikels I Z. 4 sind das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau sowie die Bundesministerien für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des Artikels I Z. 6 ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Gorbach	Bock	Afritsch
Broda	Hartmann	Klaus

**199. Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, mit dem das Mühlengesetz abgeändert wird (Mühlengesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**ARTIKEL I.**

Das Bundesgesetz vom 1. Juni 1960 zur Ordnung der Mühlenwirtschaft (Mühlengesetz), BGBl. Nr. 113, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 erster Halbsatz hat zu lauten:

„§ 2. (1) In Mühlen im Sinne des § 1 dürfen je Kalendermonat nur jene Mengen an Roggen und Weizen vermahlen werden, die sich aus den Bestimmungen der nachstehenden Absätze ergeben;“

2. Dem § 2 Abs. 2 ist, bei Zeilenanfang beginnend, folgender Satz anzufügen:

„Lohnvermahlungen von Mühle zu Mühle sind bei der Berechnung der Vermahlungsmengen zugunsten der auftraggebenden Mühle zu zählen.“

3. Im § 2 Abs. 3 haben an die Stelle der Worte „das Mühlenkuratorium (§ 6) auf Antrag“ und im § 2 Abs. 5, 6 und 7 an die Stelle der Worte „das Mühlenkuratorium auf Antrag“ jeweils die Worte „der Landeshauptmann auf Antrag des Mühleninhabers“ zu treten. Im § 2 Abs. 9 haben an die Stelle der Worte „Das Mühlenkuratorium hat“ die Worte „Der Landeshauptmann hat auf Antrag des Mühlenfonds“, an die Stelle der Worte „dem Mühlenkuratorium“ die Worte „dem Mühlenfonds“ und an die Stelle der Worte „des Mühlenkuratoriums“ die Worte „des Mühlen-

fonds“ zu treten. Im § 2 Abs. 10 haben an die Stelle der Worte „Das Mühlenkuratorium“ die Worte „Der Mühlenfonds“ zu treten.

4. Im § 3 Abs. 1 haben an die Stelle der Worte „an das Mühlenkuratorium“ die Worte „an den Mühlenfonds“, im § 3 Abs. 2 und 3 und im § 3 Abs. 4 Z. 2 an die Stelle der Worte „dem Mühlenkuratorium“ jeweils die Worte „dem Mühlenfonds“ und im § 3 Abs. 3 an die Stelle der Worte „des Mühlenkuratoriums“ die Worte „des Mühlenfonds“ zu treten. Im § 3 Abs. 4 Z. 1 haben an die Stelle der Worte „dem Mühlenkuratorium nachgewiesen worden ist und dieses die Vorvermahlungen bewilligt hat.“ die Worte „dem Mühlenfonds nachgewiesen worden ist und dieser die Vorvermahlungen bewilligt hat.“ zu treten. Im § 3 Abs. 5 haben an die Stelle der Worte „Das Mühlenkuratorium kann einem Mühleninhaber“ die Worte „Der Landeshauptmann kann einem Mühleninhaber auf dessen Antrag“ und im § 3 Abs. 6 an die Stelle der Worte „das Mühlenkuratorium dem Inhaber einer anderen Mühle auf Ansuchen“ die Worte „der Landeshauptmann dem Inhaber einer anderen Mühle auf dessen Antrag“ zu treten.

5. Im § 4 haben an die Stelle der Worte „dem Mühlenkuratorium“ die Worte „dem Mühlenfonds“, an die Stelle der Worte „Das Mühlenkuratorium“ die Worte „Der Mühlenfonds“, an die Stelle der Worte „des Mühlenkuratoriums“ die Worte „des Mühlenfonds“ und an die Stelle des Wortes „Kuratorium“ das Wort „Mühlenfonds“ zu treten.

6. Im § 5 Abs. 1 haben an die Stelle der Worte „das Mühlenkuratorium“ die Worte „der Mühlenfonds“ zu treten. Nach dem Worte „bezahlen“ ist statt des Beistriches ein Punkt zu setzen; an die Stelle des nachfolgenden Nebensatzes hat folgender Satz zu treten:

„Bei ihrer Berechnung sind die tatsächliche Vermahlung in der Zeit ab 1. Jänner 1954 und die Kapazität der Mühle im Zeitpunkt ihrer Stilllegung zu berücksichtigen; wenn es sich um die dauernde Stilllegung einer Mühle handelt, auf die die Bestimmungen des § 2 Abs. 6 anzuwenden sind, sind die nach diesen Bestimmungen festzusetzende Vermahlungsmenge und die Kapazität der Mühle im Zeitpunkt des durch höhere Gewalt entstandenen Schadens zu berücksichtigen.“

7. Im § 5 Abs. 2 bis 5 haben an die Stelle der Worte „vom Mühlenkuratorium“ die Worte „vom Mühlenfonds“, an die Stelle der Worte „durch das Mühlenkuratorium“ die Worte „durch den Mühlenfonds“, an die Stelle der Worte „an das Mühlenkuratorium“ die Worte „an den Mühlenfonds“, an die Stelle der Worte „des

Mühlenkuratoriums“ die Worte „des Mühlenfonds“ und an die Stelle der Worte „das Mühlenkuratorium“ jeweils die Worte „der Mühlenfonds“ zu treten.

8. Dem § 6 ist als Überschrift statt des Wortes „Mühlenkuratorium“ das Wort „Mühlenfonds“ vorzusetzen.

§ 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Zur Durchführung der ihm durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet, der die Bezeichnung ‚Mühlenfonds‘ führt und seinen Sitz in Wien hat.

(2) Organe des Mühlenfonds sind

- a) das Mühlenkuratorium,
- b) der Obmann und der zweite Obmann des Mühlenkuratoriums.“

9. Dem § 6 Abs. 2 ist die Paragraphenbezeichnung „6 a“ und die Absatzbezeichnung „(1)“ vorzusetzen, § 6 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“. § 6 a Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Das Mühlenkuratorium hat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Obmann und den zweiten Obmann sowie zwei Stellvertreter zu wählen, die im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Obmanns beziehungsweise des zweiten Obmannes an dessen Stelle treten. Zum Obmann und zu dessen Stellvertreter sind Vertreter der Arbeitgeber, zum zweiten Obmann und zu dessen Stellvertreter Vertreter der Arbeitnehmer zu wählen.

(4) Zu den Sitzungen des Mühlenkuratoriums sind die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung, für Inneres und für Landesverteidigung sowie der Getreideausgleichsfonds einzuladen.“

10. Nach § 6 a sind die §§ 6 b bis 6 f einzufügen. § 6 b hat zu lauten:

„§ 6 b. (1) Dem Mühlenkuratorium obliegt die Beschlußfassung in folgenden Angelegenheiten:

1. Anträge an den Landeshauptmann gemäß § 2 Abs. 9 und Äußerungen zu Anträgen der Mühleninhaber, zu denen der Landeshauptmann den Mühlenfonds gemäß § 8 aufzufordern hat,
2. Anordnungen über die Erhöhung oder die Herabsetzung der Vermahlungsmengen gemäß § 2 Abs. 10,
3. Bewilligungen gemäß § 3 Abs. 3 und gemäß § 3 Abs. 4 Z. 1, außer in dringenden Fällen,
4. Übertragung der Überprüfung der Richtigkeit der Mühlenmeldungen an den Getreideausgleichsfonds gemäß § 4 Abs. 2,

5. Anregung zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 4,

6. Bezahlung von Ablösebeträgen im Falle der dauernden Stilllegung einer Mühle gemäß § 5 Abs. 1,

7. Zuwendungen an Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 5,

8. Aufnahme von Krediten gemäß § 7 Abs. 4,

9. Geschäftsordnung (§ 6 d),

10. Errichtung von Fachausschüssen und Behandlung der von den Fachausschüssen gestellten Anträge (§ 6 d),

11. Bestellung der geschäftsführenden Angestellten und des sonstigen Personals des Mühlenfonds,

12. Voranschlag, Tätigkeitsbericht und Rechnungsabschluß.

(2) Dem Obmann (dessen Stellvertreter) und dem zweiten Obmann (dessen Stellvertreter) des Mühlenkuratoriums obliegt es, jene Entscheidungen und Verfügungen gemeinsam zu treffen, hinsichtlich derer die Beschlußfassung nicht nach Abs. 1 dem Mühlenkuratorium vorbehalten ist. Sie haben in dringenden Fällen gegen nachträgliche Berichterstattung an das Mühlenkuratorium die Bewilligungen gemäß § 3 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 Z. 1 zu erteilen.“

11. Die Absätze 4 bis 6 des § 6 haben zu entfallen. Dem Abs. 7 des § 6 ist die Paragraphenbezeichnung 6 c vorzusetzen, die Absatzbezeichnung entfällt. Der letzte Satz des § 6 c hat zu lauten:

„Anordnungen gemäß § 2 Abs. 10 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Kundmachung im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘; sie treten nach Maßgabe des Beschlusses, frühestens jedoch am Tage nach der Kundmachung in Kraft.“

12. Dem Absatz 8 des § 6 ist die Paragraphenbezeichnung 6 d vorzusetzen, die Absatzbezeichnung entfällt. Der zweite Satz des § 6 d hat zu lauten:

„Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft; sie ist zu genehmigen, wenn sie den Geschäftsgang im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften so ordnet, daß die Erfüllung der dem Mühlenfonds übertragenen Aufgaben sichergestellt wird. Die Geschäftsordnung ist im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ kundzumachen.“

13. § 6 e hat zu lauten:

„§ 6 e. Der Mühlenfonds wird nach außen durch den Obmann (dessen Stellvertreter) und den zweiten Obmann (dessen Stellvertreter) des

Mühlenkuratoriums gemeinsam vertreten. Ausfertigungen von Schriftstücken des Mühlenfonds sind vom Obmann (dessen Stellvertreter) und vom zweiten Obmann (dessen Stellvertreter) zu fertigen, doch können diese das Recht zur Fertigung an hiezu bestellte geschäftsführende Angestellte des Mühlenfonds übertragen, soweit es sich nicht um Schriftstücke in Grundbuchsangelegenheiten handelt.“

14. Dem Abs. 9 des § 6 ist die Paragraphenbezeichnung 6 f vorzusetzen, die Absatzbezeichnung entfällt. An die Stelle der Worte „und seine Angestellten“ haben die Worte „und die Angestellten des Mühlenfonds“ zu treten.

15. Dem § 7 ist statt der Überschrift „Geldmittel des Mühlenkuratoriums“ die Überschrift „Geldmittel des Mühlenfonds“ vorzusetzen. Im § 7 Abs. 1 haben an die Stelle der Worte „des Mühlenkuratoriums“ die Worte „des Mühlenfonds“ zu treten. § 7 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Grundbeiträge, die die Mühleninhaber im Ausmaß von S 0'80 je 100 kg Weizenvermahlung und von S 0'55 je 100 kg Roggenvermahlung zu entrichten haben;“

Im § 7 Abs. 1 Z. 4 haben an die Stelle der Worte „dem Mühlenkuratorium“ die Worte „dem Mühlenfonds“, im § 7 Abs. 2 an die Stelle der Worte „vom Mühlenkuratorium“ die Worte „vom Mühlenfonds“ und an die Stelle der Worte „zwei Wochen nach Zustellung“ die Worte „mit der Rechtskraft“ zu treten. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Mühlenfonds hat sein Vermögen unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten. Es darf nur zu den durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Mühlenfonds übertragenen Aufgaben sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwandes verwendet werden.“

Im § 7 Abs. 4 haben an die Stelle der Worte „Das Mühlenkuratorium“ die Worte „Der Mühlenfonds“ zu treten.

16. An die Stelle der §§ 8 und 9 haben folgende Bestimmungen zu treten:

#### „Verfahren.

§ 8. (1) In den Fällen, in denen der Landeshauptmann zur Entscheidung in erster Instanz berufen ist, hat der nach dem Standort der Mühle örtlich zuständige Landeshauptmann die Entscheidung zu treffen. Dem Mühlenfonds kommt im Verfahren Parteistellung zu. Der Landeshauptmann hat vor der Entscheidung über den Antrag eines Mühleninhabers den Mühlenfonds aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen zu äußern und die zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen

vorzulegen. Gegen seine Entscheidung steht keine Berufung offen.

(2) In den Fällen, in denen der Mühlenfonds zur Erlassung eines Bescheides berufen ist, hat in zweiter Instanz der nach dem Standort der Mühle örtlich zuständige Landeshauptmann zu entscheiden. Gegen den Berufungsbescheid steht keine weitere Berufung offen.

(3) Für das behördliche Verfahren vor dem Mühlenfonds gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

(4) Bescheide des Mühlenfonds sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 zu vollstrecken.“

17. Im § 10 haben an die Stelle der Worte „schriftlichen Ausfertigungen des Mühlenkuratoriums“ die Worte „Ausfertigungen von Schriftstücken des Mühlenfonds“ und an die Stelle der Worte „Das Mühlenkuratorium“ die Worte „Der Mühlenfonds“ zu treten.

18. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Das Aufsichts- und das Weisungsrecht gegenüber dem Mühlenfonds stehen dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung zu.“

19. Im § 12 Abs. 4 haben an die Stelle der Worte „an das Mühlenkuratorium“ die Worte „an den Mühlenfonds“ und im Abs. 5 an die Stelle der Worte „Wer als Mitglied oder Angestellter des Mühlenkuratoriums“ die Worte „Wer als Mitglied des Mühlenkuratoriums oder als Angestellter des Mühlenfonds“ zu treten.

20. § 13 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„(4) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4, des § 6 f und des § 12 Abs. 3 und 5 am 31. Dezember 1964 außer Kraft.“

Im § 13 Abs. 4 zweiter Satz haben an die Stelle der Worte „das Mühlenkuratorium“ die Worte „der Mühlenfonds“ und im Abs. 5 an die Stelle der Worte „des Mühlenkuratoriums“ die Worte „des Mühlenfonds“ zu treten.

§ 13 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 10 auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und mit dem Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 5, des § 6 a Abs. 1, 2 und 4, und des § 11 auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich





stückes Nr. 887/3 Straße, alle aus EZ. 540 der Kat.-Gem. Atzgersdorf (Teile des ehem. Reitplatzes Atzgersdorf in Wien XII.) zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen beauftragt.

	Schärf	
Gorbach		Klaus

**203. Verordnung der Bundesregierung vom 20. Juni 1962, mit der die Verordnung des Vizekanzlers vom 30. September 1934, betreffend die Errichtung einer Donausicherheitsbehörde in Hainburg, aufgehoben wird.**

Auf Grund des Artikels 102 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird verordnet:

Die Verordnung des für die Angelegenheiten des Sicherheitswesens gemäß Artikel 91 Abs. 4 der Verfassung 1934 zuständigen Vizekanzlers vom 30. September 1934, BGBl. II Nr. 264, betreffend die Errichtung einer Donausicherheitsbehörde in Hainburg, wird aufgehoben.

	Pittermann	Broda
Gorbach	Klaus	Hartmann
Drimmel	Proksch	Schleinzer
Bock	Waldbrunner	Kreisky

**204. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. Juli 1962, mit der die Zollgesetz-Durchführungsverordnung neuerlich abgeändert wird.**

Auf Grund des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 142/1957 und BGBl. Nr. 68/1958, wird verordnet:

Der § 2 der Zollgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 181/1957, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 118/1962, hat zu lauten:

„§ 2.  
Zu § 34 Abs. 3 Zollgesetz 1955.

(1) Reisenden über 17 Jahre, die nächstehend angeführte Waren zu ihrem persönlichen Verbrauch mit sich führen, ist in der Einfuhr Zollfreiheit zu gewähren für

- a) 200 Stück Zigaretten oder 50 Stück Zigaretten oder 250 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 250 Gramm, wenn der Reisende aus einem europäischen Land kommt,
- b) 400 Stück Zigaretten oder 80 Stück Zigaretten oder 500 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 500 Gramm, wenn der Reisende aus einem außereuropäischen Land kommt,
- c) zwei Liter Wein und 0,375 Liter Spirituosen, wenn der Reisende aus einem europäischen Land kommt,
- d) zwei Liter Wein und ein Liter Spirituosen, wenn der Reisende aus einem außereuropäischen Land kommt.

(2) Werden Tabakwaren, Wein und weingeisthaltige Getränke von Reisenden, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet haben, aus dem schweizerischen Zollausschlußgebiet Samnauntal eingebracht, so ist die Zollfreiheit unter den Voraussetzungen des Abs. 1 nur zu gewähren für

- a) 25 Stück Zigaretten oder 5 Stück Zigaretten oder 25 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 25 Gramm,
- b) ein Liter Wein und 0,250 Liter Spirituosen.

Klaus



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1962, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

**Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises.** Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.